

INFORMATIONEN ZUM KAMINFEGERWESEN IM KANTON THURGAU AB 1. JANUAR 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch im liberalisierten Markt können Sie weiterhin wie gewohnt auf unsere Dienstleistungen zählen:

- ✓ automatisches Disponieren der Termine
- ✓ Wartung und Reinigung der wärmetechnischen Anlagen
- ✓ Meldung von allfälligen Mängeln
- ✓ Gewährleistung der gesetzlichen Reinigungspflicht
- ✓ Freundlichkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Sauberkeit

Es würde uns freuen, wenn Sie als langjähriger treuer Kunde weiterhin auf unsere Dienstleistungen zählen würden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Daniel Gerster und Team

Informieren Sie uns bitte, falls Sie unsere Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen möchten.



gerster

KAMINFEGER
SOLARREINIGUNG
LÜFTUNGSREINIGUNG

Daniel Gerster | Kaminfegermeister

9315 Neukirch-Egnach | T 071 477 17 37 | M 079 246 95 81
info@danielgerster.ch | www.danielgerster.ch

KONTROLL- UND REINIGUNGSPFLICHT DER WÄRMETECHNISCHEN ANLAGEN

Auch im liberalisierten Markt müssen wärmetechnische Anlagen periodisch kontrolliert und gereinigt werden. Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber Personensicherheit und Brandschutz sicherstellen. **Ab dem 1. Januar 2021 liegt die Sicherstellung des Unterhalts wärmetechnischer Anlagen etc. vollständig in der Verantwortung der Eigentümerschaft.**

Welche Kontroll- und Reinigungsfristen sind einzuhalten?

Anlagen mit festen Brennstoffen

Naturzugfeuerungen	2 × pro Jahr
Gebläsegestützte Feuerungen	2 × pro Jahr
Zusatzanlagen, Cheminée, Cheminéeöfen usw.	1 × pro Jahr
Zusatzanlagen sofern nur gelegentlich in Betrieb	nach Absprache ¹

Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2 × pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 × pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 × pro Jahr

Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 × pro 2 Jahre ²
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 × pro Jahr ²
Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 × pro 2 Jahre ²

Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die oben aufgeführten Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend sind.

¹ Zusatzfeuerungen (z.B. Cheminées, Cheminéeöfen), die selten genutzt werden und vorschriftsmässig nur mit festen Brennstoffen und unter Einhaltung der Luftreinhalteverordnung beheizt werden, sind nach Bedarf zu kontrollieren und zu reinigen.

² Kontrolle, Reinigung wenn nötig.

Unter www.gvtg.ch in der Rubrik Prävention können Sie die gesetzlichen Grundlagen sowie die «Weisung über die Kaminfegerarbeiten und die reinigungsfristen im Kanton Thurgau» einsehen und herunterladen.